

Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
------------------------------------	--------------	--------------	---

Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens: August 2014

Artikel 7 Absätze 1 und 2 (einzelne Ausnahmen für Tochter- unternehmen)	Ausnahme von der Anwendung der in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis	Die Ausnahme kann Tochtergesellschaften gewährt werden, wenn wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a festgelegt, ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist.	Kriterien, nach denen die zuständige Behörde bewertet, ob Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen	§ 30b Abs 1 BWG legt fest, dass die Freistellung von gruppenangehörigen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf institutsspezifischer Ebene der Bewilligung der FMA bedarf. Im diesbezüglichen Verfahren hat die FMA gem. Abs 3 leg. cit. eine gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuholen. Gemäß Abs 4 ist die Bewilligung zu erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausreichend nachgewiesen wird.
Artikel 7 Absatz 3 (einzelne Ausnahmen für Mutter- institute)	Ausnahme von der Anwendung der in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis	Die Ausnahme kann Mutterinstituten gewährt werden, wenn wie in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a festgelegt ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das	Kriterien, nach denen die zuständige Behörde bewertet, ob Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen	§ 30b Abs 1 BWG legt fest, dass die Freistellung von gruppenangehörigen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf institutsspezifischer Ebene der Bewilligung der FMA bedarf. Im diesbezüglichen Verfahren hat die FMA gem. Abs 3 leg. cit. eine gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuholen. Gemäß Abs 4 ist die Bewilligung zu erteilen, wenn

Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen	
		Mutterinstitut weder vorhanden noch abzusehen ist.		die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausreichend nachgewiesen wird.
Artikel 9 Absatz 1 (Konsolidierung auf Einzelbasis)	Ermächtigung der Mutterinstitute auf Einzelfallbasis, in ihre Berechnung der in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen Tochterunternehmen einzubeziehen	Die Ermächtigung ist nur zulässig, wenn das Mutterinstitut den zuständigen Behörden uneingeschränkt nachweist, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Begleichung fälliger Verbindlichkeiten des in die Berechnung der Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 einbezogenen Tochterunternehmens an sein Mutterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist.	Kriterien, nach denen die zuständige Behörde bewertet, ob Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen	Es wurden keine weiteren Kriterien für die Bewertung festgelegt.
Artikel 8 (Liquiditätsausnahmen für Tochterge-	Ausnahme von der Anwendung der in Teil 6 der Verordnung (EU)	Die Ausnahme kann für Institute einer Untergruppe gewährt werden, wenn die Institute gemäß Absatz 1	Kriterien, nach denen die zuständige Behörde bewertet, ob die	Gemäß § 30c Abs 1 BWG bedarf die Freistellung von gruppenangehörigen Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, die institutsbezogenen

Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen	
	Nr. 575/2013 festgelegten Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis	Buchstabe c Verträge abgeschlossen haben, die nach Überzeugung der zuständigen Behörden einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen ihnen gewährleisten, so dass sie ihren individuellen und gemeinsamen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen können.	Verträge einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen den Instituten einer Untergruppe gewährleisten	Sicherungssystemen (Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) angehören, gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Überwachung als Liquiditätsuntergruppe der Bewilligung der FMA. Dabei ist eine gutachterliche Äußerung der OeNB einzuholen. Gemäß Abs 4 ist die Bewilligung für die Freistellung zu erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausreichend nachgewiesen wird.
Artikel 10 (Ständig einer Zentralorganisation zugeordnete Kreditinstitute)	Ausnahme von der Anwendung der in den Teilen 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Rechtsvorschriften, die die Gewährung der Ausnahmen betreffen, beibehalten und anwenden, so lange diese nicht mit denen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU kollidieren.	Geltende nationale Gesetze / Vorschriften zur Anwendung der Ausnahme	Gemäß § 30a Abs 1 BWG können Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland als Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, gemeinsam mit der Zentralorganisation einen Kreditinstitute-Verbund bilden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zentralorganisation ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 ist und 2. die Anforderungen des Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt werden. Der Kreditinstitute-Verbund entsteht durch Abschluss eines Vertrags zwischen der Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten. Ein solcher Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit in allen beteiligten Gesellschaften der Zustimmung der Haupt- oder

Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
------------------------------	--------------	--------------	---

			<p>Generalversammlung mit der für eine Änderung der Satzung erforderlichen Mehrheit. Die Gesellschaften haben außerdem ihre Satzung entsprechend anzupassen.</p> <p>Gemäß § 30a Abs 3 BWG bedarf die Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes der Bewilligung der FMA; antragsberechtigt ist die Zentralorganisation namens der Zentralorganisation und der zugeordneten Kreditinstitute. Dem Antrag sind Unterlagen anzuschließen, welche insbesondere die Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementprozesse, die dauerhafte Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch den Verbund und andere wesentliche Sachverhalte darlegen.</p> <p>Abs 10 bestimmt: die Zentralorganisation ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die für den Kreditinstitute-Verbund gelten, verantwortlich und hat im Rahmen dieser Verpflichtung insbesondere die Zahlungsfähigkeit und die Liquidität des Kreditinstitute-Verbundes auf der Grundlage konsolidierter Abschlüsse sowie der zugeordneten Kreditinstitute zu überwachen. Die Zentralorganisation hat sicherzustellen, dass die Geschäftsleiter der zugeordneten Kreditinstitute die Anforderungen gemäß § 4 Abs.</p>
--	--	--	---

Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen
			<p>3 Z 6 erfüllen und die Erfordernisse gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 bis 13 vorliegen sowie, dass der Kreditinstitute-Verbund über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken und der Vergütungspolitik und -praktiken (§ 39 Abs. 2) verfügt. Die dafür erforderlichen Weisungsrechte gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Zentralorganisation sind durch Vertrag und Satzung zu begründen. Die zugeordneten Kreditinstitute gelten aufgrund dieser Weisungsrechte im Verhältnis zur Zentralorganisation nicht als Tochterunternehmen für Zwecke der §§ 51 Abs. 2, 65 Abs. 5 letzter Satz und 66 AktG. Die Zentralorganisation gilt aufgrund dieser Weisungsrechte nicht als Mutterunternehmen der zugeordneten Kreditinstitute für Zwecke des § 66a AktG. Dem Weisungsrecht der Zentralorganisation kann jedoch § 70 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 AktG nicht entgegengehalten werden.</p>